- forstliche Pflegemaßnahmen, die der Erhaltung und Förderung einer naturnahen Dauerbestockung dienen, ohne Waldneuanlage im Sinne des § 12 des Hessischen Forstgesetzes;
- 3. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch auf Wasserwild;
- die ordnungsgemäße Teichwirtschaft im Rothenkühler Teich im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
- die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

### \$ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
- fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, badet, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
- 10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
- 11. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 11);
- 12. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
- Wiesen oder Weiden umbricht oder sonst einer anderen Nutzung zuführt (§ 3 Nr. 13);
- 14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14);
- 15. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 15).

# § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. Juli 1983

# Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz gez. Dr. Ruppert

StAnz. 32/1983 S. 1622

# 930

# Verordnung über das Naturschutzgeblet "Schwärzwiesen bei Hülsa" vom 20. Juli 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBI. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBI. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBI. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

# 8 1

(1) Die Schwärzwiesen bei Hülsa werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt,

- (2) Das Naturschutzgebiet "Schwärzwiesen bei Hülsa" liegt in der Hochlage des Knüllgebirges in der Gemarkung Hülsa der Stadt Homberg (Efze) im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 15 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000. Das Naturschutzgebiet gliedert sich in eine Schutzzone I und eine Schutzzone II. Die Grenzen der Schutzzone I sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:1500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel obere Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet

### \$ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Feuchtwiesen als Standort seltener Pflanzengesellschaften mit ungewöhnlich großem Artenreichtum und als Lebensraum bedrohter Vogelund Amphibienarten zu sichern und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brutoder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
- 10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 11. Hunde frei laufen zu lassen;
- Wiesen und Weiden umzubrechen oder sonst einer anderen Nutzung zuzuführen;
- 13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

# § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der Schutzzone II im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
- 2. die Ausübung der Jagd;
- die jagdwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke Gemarkung Hülsa Flur 7 Flurstücke Nrn. 17 und 18 im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
- die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.



Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- 4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
- 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
- 9. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
- 10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
- 11. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 11);
- 12. Wiesen oder Weiden umbricht oder sonst einer anderen Nutzung zuführt (§ 3 Nr. 12);
- 13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13).

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20, Juli 1983

# Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz gez. Dr. Ruppert

StAnz. 32/1983 S. 1624

# 931

# Verordnung über das Naturschutzgebiet "Waltersberg" vom 20. Juli 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBI, I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBI, I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

- (1) Der "Waltersberg" wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt,
- (2) Das Naturschutzgebiet "Waltersberg" liegt in der Gemarkurg Rengshausen der Gemeinde Knüllwald im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 13,4 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Hutewald mit seinen schutzwürdigen Pflanzenarten, insbesondere die Heideflächen und die Wacholderbestände, zu erhalten und zu pfle-

# § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen:
- 4. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
- 5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brutoder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 7. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten und Modellflugzeuge einzusetzen;
- 8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 9. Hunde frei laufen zu lassen;
- 10. Wiesen und Weiden umzubrechen oder sonst einer anderen Nutzung zuzuführen sowie dort Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
- 11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, auf den Gemeindeforstabteilungen 138 A und 138 B, soweit diese im Naturschutzgebiet liegen, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes, mit der in § 3 Nr. 10 genannten Einschränkung;
- die Ausübung der Jagd;
- die Benutzung der Erholungseinrichtungen und die er-forderlichen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung; die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und
- Gestaltungsmaßnahmen.

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

# 8 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahr-

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- 4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
- 5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in 3 Nr. 5 bezeichneten Art beieinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);
- fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 8);
- 9. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 9);

885

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil II)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

# Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Waltersberg" vom 20. Juli 1983 (StAnz. S. 1626) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden."

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Waltersberg"

Kreis: Gemeinde: Schwalm-Eder Knüllwald Rengshausen

Gemarkung: Flur:

7





